



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 29.04.2024

Scharia-Richter und der Freistaat Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Scharia-Richter tätig sind (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2000)? | 3 |
| 1.2 | Welche rechtliche Grundlage gibt es für die Tätigkeit von Scharia-Richtern? | 3 |
| 1.3 | Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen bayerischen Behörden und solchen Richtern (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2000)? | 3 |
| 2.1 | Wie überwacht die Staatsregierung die Tätigkeiten von Scharia-Richtern? | 3 |
| 2.2 | Sind Fälle bekannt, in denen Entscheidungen von Scharia-Richtern mit dem deutschen Rechtssystem kollidiert sind (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2000)? | 3 |
| 2.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung bei Rechtsverstößen durch Scharia-Richter? | 3 |
| 3.1 | Fördert die Tätigkeit von Scharia-Richtern nicht die Bildung einer Paralleljustiz, somit von Parallelgesellschaften, und steht damit der Integration von Muslimen in Bayern entgegen? | 3 |
| 3.2 | Liegen der Staatsregierung Belege oder Studien vor, die zeigen, dass solche Praktiken die deutsche Rechtsordnung untergraben und somit mit die Integration von Moslems behindern (bitte um Weitergabe oder Bekanntgabe dieser Belege und Studien)? | 3 |
| 3.3 | Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den negativen Auswirkungen von Paralleljustiz entgegenzuwirken? | 4 |
| 4.1 | Welche sicherheitsrelevanten Bedenken gibt es im Zusammenhang mit Scharia-Richtern und der Entstehung einer Paralleljustiz? | 4 |
| 4.2 | Hat die Staatsregierung Kenntnis von radikalen Tendenzen unter Scharia-Richtern? | 4 |
| 4.3 | Wie geht die Staatsregierung mit der Gefahr der Radikalisierung durch Scharia-Gerichte um? | 4 |

5.1	In welchem Maße bestehen Netzwerke oder Kooperationen zwischen Scharia-Richtern und Moscheen oder islamischen Gemeinden (bitte Angabe seit 2000 der Verbände, Gemeinden, Moscheen)?	4
5.2	Welche Rolle spielen diese Netzwerke im sozialen und kulturellen Leben der muslimischen Gemeinschaften?	4
5.3	Wie transparent sind diese Netzwerke für die staatlichen Behörden?	4
6.1	Welchen Einfluss haben Scharia-Richter auf die Rechte von Frauen innerhalb der muslimischen Gemeinschaften?	4
6.2	Gibt es Berichte über Fälle, in denen Frauen durch Entscheidungen von Scharia-Richtern benachteiligt wurden (bitte Angabe seit 2000)?	4
6.3	Wie schützt die Staatsregierung die Rechte von Frauen, die möglicherweise durch Scharia-Entscheidungen beeinträchtigt sind?	4
7.1	Welche rechtlichen Schritte plant die Staatsregierung in Bezug auf die Tätigkeit von Scharia-Richtern zur Vermeidung einer Paralleljustiz?	4
7.2	Wie wird sichergestellt, dass die Tätigkeit von Scharia-Richtern nicht im Widerspruch zu den Prinzipien unseres Rechtsstaats steht?	4
7.3	Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung erwogen, um die Tätigkeit von Scharia-Richtern zu kontrollieren bzw. überwachen?	4
8.1	Kann angesichts der festgestellten Tätigkeiten von Scharia-Richtern und der dadurch geförderten Paralleljustiz noch von einem erfolgreichen Integrationsprozess gesprochen werden?	5
8.2	Inwiefern ist das Scharia-Recht mit den Grundwerten des Grundgesetzes vereinbar?	5
8.3	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der möglichen Unvereinbarkeit von Scharia-Recht und Grundgesetz in Bezug auf die Integrationspolitik?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 05.06.2024

Vorbemerkung:

Der Begriff „Scharia“ ist vieldeutig. Das weite Verständnis der Scharia umfasst die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen des Islam, also etwa Vorschriften und Gebete, Fasten, das Verbot bestimmter Speisen und Getränke ebenso wie Vertrags-, Familien- und Erbrecht. In diesem Sinne wäre die Übersetzung mit „islamisches Recht“ stark verkürzt. Inhaltlich geradezu falsch wird sie, wenn hierbei ungeprüft der übliche Rechtsbegriff angelegt wird.

Die Fragestellungen werden dahin gehend interpretiert, dass mit „Scharia-Richter“ Personen gemeint sind, die islamische Rechtsnormen gegen die Ordnung des Grundgesetzes in Form eines „Scharia-Gerichts“ durchsetzen, mithin eine „Paralleljustiz“ unter kulturell-religiösen Vorzeichen.

- 1.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Scharia-Richter tätig sind (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2000)?**
- 1.2 Welche rechtliche Grundlage gibt es für die Tätigkeit von Scharia-Richtern?**
- 1.3 Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen bayerischen Behörden und solchen Richtern (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2000)?**
- 2.1 Wie überwacht die Staatsregierung die Tätigkeiten von Scharia-Richtern?**
- 2.2 Sind Fälle bekannt, in denen Entscheidungen von Scharia-Richtern mit dem deutschen Rechtssystem kollidiert sind (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2000)?**
- 2.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung bei Rechtsverstößen durch Scharia-Richter?**
- 3.1 Fördert die Tätigkeit von Scharia-Richtern nicht die Bildung einer Paralleljustiz, somit von Parallelgesellschaften, und steht damit der Integration von Muslimen in Bayern entgegen?**
- 3.2 Liegen der Staatsregierung Belege oder Studien vor, die zeigen, dass solche Praktiken die deutsche Rechtsordnung untergraben und somit mit die Integration von Moslems behindern (bitte um Weitergabe oder Bekanntgabe dieser Belege und Studien)?**

-
- 3.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den negativen Auswirkungen von Paralleljustiz entgegenzuwirken?**
- 4.1 Welche sicherheitsrelevanten Bedenken gibt es im Zusammenhang mit Scharia-Richtern und der Entstehung einer Paralleljustiz?**
- 4.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis von radikalen Tendenzen unter Scharia-Richtern?**
- 4.3 Wie geht die Staatsregierung mit der Gefahr der Radikalisierung durch Scharia-Gerichte um?**
- 5.1 In welchem Maße bestehen Netzwerke oder Kooperationen zwischen Scharia-Richtern und Moscheen oder islamischen Gemeinden (bitte Angabe seit 2000 der Verbände, Gemeinden, Moscheen)?**
- 5.2 Welche Rolle spielen diese Netzwerke im sozialen und kulturellen Leben der muslimischen Gemeinschaften?**
- 5.3 Wie transparent sind diese Netzwerke für die staatlichen Behörden?**
- 6.1 Welchen Einfluss haben Scharia-Richter auf die Rechte von Frauen innerhalb der muslimischen Gemeinschaften?**
- 6.2 Gibt es Berichte über Fälle, in denen Frauen durch Entscheidungen von Scharia-Richtern benachteiligt wurden (bitte Angabe seit 2000)?**
- 6.3 Wie schützt die Staatsregierung die Rechte von Frauen, die möglicherweise durch Scharia-Entscheidungen beeinträchtigt sind?**
- 7.1 Welche rechtlichen Schritte plant die Staatsregierung in Bezug auf die Tätigkeit von Scharia-Richtern zur Vermeidung einer Paralleljustiz?**
- 7.2 Wie wird sichergestellt, dass die Tätigkeit von Scharia-Richtern nicht im Widerspruch zu den Prinzipien unseres Rechtsstaats steht?**
- 7.3 Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung erwogen, um die Tätigkeit von Scharia-Richtern zu kontrollieren bzw. überwachen?**

Die Fragen 1.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse zu „Tätigkeiten von Scharia-Richtern“ im Sinne der Fragestellungen (vgl. Vorbemerkung) in Bayern vor.

Ende 2011 wurde im damaligen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein „Runder Tisch Paralleljustiz“ einberufen, der sich allgemein mit dem kultur-

spezifischen Phänomen der „Paralleljustiz“ beschäftigt hat. Auf Initiative Bayerns wurde sodann gemäß Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister auf der 85. Justizministerkonferenz am 6. November 2014 eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ eingerichtet. Über konkrete empirische Erkenntnisse konnte kein Teilnehmer der Arbeitsgruppe berichten. Die Justizpraxis wurde jedoch anschließend allgemein zum Phänomen der „Paralleljustiz“ sensibilisiert. Zudem wird das Thema „Paralleljustiz“ in Fortbildungsveranstaltungen behandelt: Die landesweite Tagung „Justiz im Umgang mit anderen Kulturen – Hilfestellung im Justizalltag“ hat u. a. das Thema „Paralleljustiz“ zum Gegenstand. Und bei der Deutschen Richterakademie wird eine Tagung „Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz“ angeboten.

8.1 Kann angesichts der festgestellten Tätigkeiten von Scharia-Richtern und der dadurch geförderten Paralleljustiz noch von einem erfolgreichen Integrationsprozess gesprochen werden?

8.2 Inwiefern ist das Scharia-Recht mit den Grundwerten des Grundgesetzes vereinbar?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Für einen erfolgreichen Integrationsprozess ist die Achtung der geltenden Rechtsordnung essenziell. Die Entstehung einer Paralleljustiz im Sinne der Fragestellung (vgl. Vorbemerkung) widerstrebt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Sie ist neben dem staatlichen Rechtssystem nicht akzeptabel und wird seitens der Staatsregierung nicht toleriert. Insbesondere der Versuch, Straftaten außerhalb unseres staatlichen Rechtssystems mittels eines „Scharia-Richters“ zu sanktionieren, kollidiert mit der demokratischen Gewaltenteilung und widerspricht somit dem Gedanken der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

8.3 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der möglichen Unvereinbarkeit von Scharia-Recht und Grundgesetz in Bezug auf die Integrationspolitik?

Die Präambel des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) stellt klar, dass jeder Einzelne zur Wahrung des Rechts und zur Loyalität gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen verpflichtet ist. Dieser Grundsatz ist nicht verhandelbar.

Zudem ist es nach Art. 14 BayIntG verboten,

- öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu aufzufordern, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten und stattdessen einer mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu folgen,
- es zu unternehmen, andere Personen einer solchen Ordnung zu unterwerfen oder
- es zu unternehmen, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken.

Falls Einzelne gegen die geltende Rechtsordnung verstoßen, zieht dies zuallererst straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen für den Einzelnen nach sich. Integrationspolitisch wird derzeit kein spezifischer Handlungsbedarf gesehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.